

Privatnutzung von Firmenfahrzeugen durch Arbeitnehmer

Unternehmer, die sich Firmenfahrzeugen bedienen, stellen sich regelmäßig Fragen zur steuerlichen Beurteilung der Benützung von arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugen durch Mitarbeiter.

Die private Nutzung eines Firmenwagens durch Arbeitnehmer, insbesondere trifft dies auf Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsort (Firma, Baustelle, Einsatzort u.a.) zu, stellt grundsätzlich einen Sachbezug für Mitarbeiter dar, was ihre steuerpflichtigen Einkünfte erhöht und eine Sozialversicherungsbelastung bewirkt.

Einnahmen des Steuerpflichtigen stellen alle Zuwendungen in Form von Geld oder geldwerten Vorteilen aus selbstständiger, nichtselbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen usw. dar. **Geldwerte Vorteile** (Sachbezüge) sind in Geld umzurechnen, indem diese mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes angesetzt werden. Die Bewertung bestimmter Sachbezüge ist in der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (BGBl. II Nr. 416/2001) geregelt. Darin sind u.a. mehrspurige Kraftfahrzeuge (Pkw, Kombi, Fiskal-Lkw) und Motorräder als firmeneigene Kraftfahrzeuge erfasst.

Dienst- und Privatfahrten

Als **Privatfahrten** des Arbeitnehmers gelten grundsätzlich Fahrten mit dem Firmenauto zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder Familienheimfahrten, außer mehrere Arbeitnehmer benützen das Fahrzeug im „Werkverkehr“ von Wohnort zur Arbeitsstätte und es ist zu mindestens zu 80 % ausgelastet. Benützt ein Arbeitnehmer ein betriebseigenes Fahrzeug während der Arbeitszeit, ist davon auszugehen, dass es sich dabei um **Dienstfahrten** handelt. Übernimmt ein Arbeitnehmer nachweislich **Rufbereitschaft** außerhalb der Arbeitszeit, so gilt nur die Zeit des tatsächlichen Einsatzes als Arbeitszeit. Benötigt jedoch der Arbeitnehmer zur Erfüllung seiner dienstlichen Tätigkeiten während der Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit ein firmeneigenes Fahrzeug bzw. muss die Tätigkeit in einem begrenzten Zeitrahmen erbracht werden (**unmittelbarer und direkter Zugriff auf das Firmenfahrzeug** notwendig), so sind betriebsbedingte Einsätze während der Rufbereitschaft durch ein ordentlich geführtes Fahrtenbuch nachzuweisen. Je lückenloser das Fahrtenbuch geführt wird und damit nachgewiesen werden kann, dass das Betriebsauto vom Arbeitnehmer ausschließlich für dienstliche Einsatzfahrten genutzt wird, desto unwahrscheinlicher erscheinen in diesem Zusammenhang Privatfahrten des Arbeitnehmers.

Ermittlung des Sachbezugswertes

Ein **Sachbezugswert** ist dann zu berücksichtigen, wenn nach betrieblichen Gepflogenheiten anzunehmen ist, dass der Arbeitnehmer die eingeräumte Möglichkeit, das arbeitgebereigene Kfz privat zu verwenden, wenn auch nur fallweise, tatsächlich nützt. Kein Sachbezugswert ist anzusetzen, wenn das firmeneigene Kfz ein **Spezialfahrzeug** ist, das aufgrund seiner Ausstattung (Sonder- und Zweckausstattung zur Erbringung gewerblicher oder betrieblicher Leistungen des Unternehmens) eine private Nutzung praktisch ausschließt (Bergungsfahrzeug, Abschleppfahrzeug,

Montagefahrzeug mit eingebauter Werkbank, Lieferwagen mit eingebauten Regalen, Einsatzfahrzeug mit besonderen Vorrichtungen zum Transport von Spezialwerkzeug oder -geräten usw.). Gleiches gilt, wenn Berufschauffeure das Firmenfahrzeug, das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen. Prinzipiell ist aktuell monatlich ein **Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten** des Kfz (einschl. USt. und NoVa mit Berücksichtigung von Sonderausstattung), jedoch maximal 600.- Euro, anzusetzen, wenn der Arbeitnehmer ein arbeitgebereigenes Kfz für nicht beruflich veranlasste Fahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benützt. Sollte die Fahrtstrecke der nicht beruflich veranlassten Fahrt des Arbeitnehmers nachweislich (**Verpflichtung zur lückenlose Aufzeichnungen aller Fahrten im Fahrtenbuch**) nicht mehr als 500 km betragen, ist aktuell ein Sachbezug im halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal 300.- Euro) monatlich zu veranschlagen. Für den Fall aber, dass bei Ansatz von 0,50 Euro (Kfz-Benützung ohne Chauffeur) bzw. 0,72 Euro (Kfz-Benützung mit Chauffeur) pro Kilometer Fahrtstrecke ein um mehr als 50% geringerer Sachbezugswert als bei der Berechnung über den Sachbezug im halben Betrag herauskommt, dann ist der geringere Sachbezugswert zu veranschlagen. Zur Bestimmung des Sachbezugswertes für gebrauchte und geleaste Fahrzeuge gelten Sonderbestimmungen.

Kostenbeitrag des Arbeitnehmers

In jedem Fall sind jedoch Kostenbeiträge des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber zu berücksichtigen, weil diese den Sachbezugswert mindern. Bei einem **einmaligen Kostenbeitrag** besteht ein Wahlrecht, diesen auf acht Jahre verteilt vom laufend ermittelten Sachbezugswert abzuziehen oder den Sachbezugswert von den um den Kostenbeitrag geminderten Anschaffungskosten zu berechnen. Sollte der Arbeitnehmer die **Treibstoffkosten** selbst tragen, so ist der Sachbezugswert nicht zu kürzen. Benützen Arbeitnehmer abwechselnd verschiedene arbeitgebereigene Kfz, so ist bei der Berechnung des Sachbezugswertes vom Durchschnittswert der Anschaffungskosten aller Fahrzeuge auszugehen. In die Durchschnittsberechnung dürfen nur solche Fahrzeuge einbezogen werden, die vom Kreis der betroffenen Arbeitnehmer im Wesentlichen gleichmäßig benutzt werden. Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Nutzung von firmeneigenen Fahrzeugen (**Fahrgemeinschaft**) ist der Sachbezugswert „einmal“ zu ermitteln und nach Maßgabe des Ausmaßes der Teilnahme an der Fahrgemeinschaft zwischen den teilnehmenden Arbeitnehmern aufzuteilen.

Angemessenheitsprüfung

Nach dem Einkommensteuerrecht dürfen grundsätzlich bei den einzelnen Einkünften u.a. die betrieblich oder beruflich veranlassten Aufwendungen und Ausgaben, die auch die **Lebensführung des Steuerpflichtigen** berühren - und zwar insoweit, als sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung unangemessen hoch sind - nicht abgezogen werden (Angemessenheitsprüfung). Dies gilt für Aufwendungen u.a. im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen und wird deshalb auch auf betriebseigene Personen- und Kombinationskraftwagen anzuwenden sein, die ausschließlich von Arbeitnehmern des Unternehmens genutzt werden. Eine Kürzung der Anschaffungskosten für den Unternehmensbereich entfällt insoweit, als der Arbeitnehmer hinsichtlich des unangemessenen Teiles der Aufwendungen Kostenbeiträge leistet, wobei Kostenbeiträge in diesem Fall zuerst gegen unangemessene Aufwendungen zu verrechnen sind, ein übersteigender Teil hingegen den Sachbezugswert kürzt.